

Zeitnaher Termin beim Facharzt

Terminservicestellen sollen gesetzlich Versicherte unterstützen

Seit dem 25. Januar 2016 gibt es sogenannte Terminservicestellen (TSS) zur Vermittlung von zeitnahen Facharztterminen. (Die v&k-ZEITUNG berichtete bereits in der Februar-Ausgabe.)

Die TSS, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) organisiert wird, bietet den Versicherten im Lande den gesetzlich vorgeschriebenen Terminservice bei ihrer Patienteninformationsstelle „MedCall – Ihr Infoservice rund um die Gesundheit“ an. Dort hin können sich Patienten wenden, die dringend einen Facharzttermin benötigen, über die entsprechende und mit Code versehene Überweisung durch ihren Hausarzt (gegebenenfalls auch einen anderen Arzt) verfügen und trotz eigener Nachfrage bei einem Facharzt dort keinen Termin bekommen oder keinen zeitnahen Termin behalten haben. (Keine Überweisung ist nötig bei Augen- und Frauenärzten.)

Diese Patienten können sich dann zum Ortstarif an die Terminservicestelle unter der Telefonnummer **(0711) 78753966** wenden. Dieses TSS-Servicetelefon ist immer von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr besetzt.

Die TSS will dem Anrufer innerhalb einer Woche ein bis maximal zwei Facharzttermine zur Auswahl anbieten. Diese Facharzttermine sollen innerhalb des vorgesehenen

Vier-Wochen-Zeitfensters liegen. Kann innerhalb der Vier-Wochen-Frist kein Facharzttermin angeboten werden, so hat die TSS dem Versicherten innerhalb einer weiteren Woche einen Behandlungstermin in einer Klinik zu organisieren.

Arzt entscheidet über Dringlichkeit

Die Vermittlung eines speziellen Wunschtermins soll aber ebenso wenig möglich sein, wie die Vermittlung eines Sprechstundentermins bei einem Wunschfacharzt oder bei einem Facharzt in einem bestimmten Ort.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg weist auch darauf hin, dass die Pflicht der Terminservicestellen zur Vermittlung eines zeitnahen Facharzttermins weder für Routineuntersuchungen noch für die Behandlung von Bagatellerkrankungen gilt. Eine Bagatellerkrankung liegt dann vor, wenn ein Zuwarten von mehr als vier Wochen hingenommen werden kann, weil keine Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand ohne Behandlung verschlechtert und auch keine Gefahr besteht, dass eine längere Verzögerung der Behandlung zu einer Beeinträchtigung des angestrebten Behandlungserfolgs führen könnte.

Aufschiebbare Behandlungen sind laut Kassenärztlicher Vereinigung insbesondere Früherkennungsuntersuchungen, Verlaufskontrollen bei

medizinisch nicht akuten Erkrankungen sowie Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen oder psychischen Leistungsfähigkeit. Die Beurteilung, ob dringlich oder nicht, obliege stets dem überweisenden Arzt, in der Regel dem Hausarzt, betont die KVBW. Dieser überweisende Arzt muss denn auch die Dringlichkeit auf der Überweisung – und zwar mittels eines speziellen Codes vermerken. Und diesen Code muss der Anrufer bei der Terminservicestelle bereithalten, um den neuen Terminvermittlungsservice überhaupt nutzen zu können.

Bei Notfall die 112 rufen

Die KVBW weist ferner darauf hin, dass Notfallpatienten, die aufgrund massiver gesundheitlicher Probleme sofort ärztlich behandelt werden müssen, nicht die TSS, sondern ihren Haus- oder Facharzt direkt aufsuchen oder den Rettungsdienst unter der bekannten Telefonnummer 112 in Anspruch nehmen müssen. „Notfalltermine werden nicht durch die Terminservicestelle vermittelt“, hebt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ausdrücklich in ihrem Patientenmerkblatt hervor.

Ebenso weist die KVBW darauf hin, dass die Servicemitarbeiter am Telefon „keine Telefonärzte“ seien und am Telefon weder behandeln noch fernmündliche Diagnosen stellen könnten.